

Name der Gesellschaft
Vereinigungs=Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier.

会社名
ブルムレフィーアの石炭鉱山連合会社

会計年度
1855-56.

業種
鉱山製鉄

掲載文献等
Berliner Börsen-Zeitung ,1856.11.17,S.1457.

ファイル名
18561117VGSW.PDF

zulässt, und dass jeder Inhaber einer Realforderung sich in der Lage befindet, wenn er für die Einziehung der Post die richterliche Hilfe in Anspruch nimmt, zunächst ein weitläufiges Processverfahren durchmachen, dann aber bei der Veräußerung des Pfandes eine oft nach Jahren zu bemessende Frist von der Verfallzeit bis zur wirklichen Auszahlung abwarten zu müssen. Alle diese Verhältnisse vertheuern den Real-Credit, gleichviel ob er von einem grossen oder von einem kleinen Grundbesitzer in Anspruch genommen wird, da Niemand für dasselbe Geld eine unter tausend Quälereien zu realisirende und nur mit Verlust zu übertragende Forderung acquiriren wird, für das er auch eine schnell einlösliche und umsetzbare Post erwerben kann. Dem grossen Grundbesitz ist freilich der Staat in dieser Beziehung zu Hilfe gekommen, indem er in den landwirtschaftlichen Creditkassen ein Mittel schuf, durch das diesen Uebelständen theilweise Abhilfe verschafft wurde. Der Inhaber eines Pfandbriefes ist nämlich allerdings darin günstiger gestellt, als ein anderer Hypothekengläubiger, dass die Uebertragung von Hand in Hand, durch welche das Eigenthum an seiner Forderung übergeht, keine Weiterungen und Kosten verursacht, und dass in Folge der Gesamtbürgschaft, in welcher die zu dem landwirtschaftlichen Creditvereine verbundenen Grundbesitzer stehen, die Nothwendigkeit einer Rechtshilfe gegen seinen Schuldner, selbst den Fall einer Kündigung der Forderung vorausgesetzt, zu den unwahrscheinlichsten Unwahrscheinlichkeiten gehört. Allein abgesehen davon, dass der Vortheil, welcher hieraus dem grossen Grundbesitz zu Gute kommt, als ein Nachtheil für den kleinen Grundbesitz in Rechnung kommen muss, ist derselbe immer nicht tiefgreifend genug, um allen Bedürfnissen zu genügen; namentlich darf nicht aus den Augen gelassen werden, dass bei den meisten Instituten der gedachten Art Zeitrenten normirt sind, mit denen das Recht, dem Verbandsbeitretenden und Pfandbriefschulden zu contrahiren, aufhört, und dass sich selten ein Gläubiger willig finden lässt, gegen eine hinter Pfandbriefen stehende an sich noch vollkommen ausreichende Sicherheit ohne eine besondere Vergütung Credit zu gewähren. Zu der Prämie, welche der Besitzer auf Veranlassung der bestehenden Hypotheken- und Substitutions-einrichtungen zu zahlen hat, kommt demnach für den Besitzer eines pfandbrieflichen Gutes für den Fall, dass er nach Abschluss der Meldeperiode wiederum Credit braucht, noch eine zweite Prämie, die er deshalb zu entrichten hat, weil ihm früher ein privilegirter Credit zugänglich gewesen ist.

Von städtischen Grundstücken gilt in Betreff der Hemmnisse, welche einer gedeihlichen Entfaltung des Credits rücksichtlich ihrer im Wege steht, dasselbe, was in Vorstehendem in Bezug auf den ausschliesslich dem Ackerbau und den verwandten Gewerben gewidmeten Boden gesagt ist. Eine Gleichstellung ergibt sich ferner auch daraus, dass der Staat zur Hebung des Realcredits in dieser Richtung bisher fast Nichts gethan hat, wie denn das Bankinstitut der Monarchie nur ein Mal und zwar auf kurze Zeit sich mit der Begebung der vorhandenen Capitalien auf Hypotheken beschäftigt haben soll. Da indessen die beiden wesentlichen Punkte, in denen die Unterscheidung zwischen dem dinglichen und dem persönlichen Credit nach dem Obigen zu finden ist, bei dem Credit auf Grundstücken dieser Art nicht zutreffen, sollen dieselben für die folgende Betrachtung ein für allemal ausgeschieden werden. Diese Betrachtung wird es mit dem Einflusse der Beschränkung des Zinsfusses auf die entwickelten Verhältnisse und mit der demuthmasslichen Aenderung, welche von einer Aufhebung des Zinsminimums in dieser Rücksicht erwartet werden muss, zu thun haben.

Der Entwurf des Münzvertrages.

II.

(Cf. Art. I. in No. 33 des „Berliner Börsen-Couriers.“)
Es wird den Vereinsmünzen zu dem angegebenen Werthe, im ganzen Umfange der vertragschliessenden Staaten bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, so wie im Privat-Verkehr die volle Gültigkeit beigelegt, wonach eine Zahlung in jedem dieser Fälle lediglich in der bedingenen Sorte zu leisten ist. Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt. (Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.) Das Mischungsverhältniss der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 13% doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalt nicht mehr als 5 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler Stück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Die Höhe der in Zwei-Vereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen. Dagegen sollen an Ein-Vereinsthalern: 1. in der Zeit von 1857 bis zum 31. December 1862 von jedem der vertragschliessenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung; 2. in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen ausgeprägt werden. Zu Zahlungen im Kleinverkehre und zur Ausgleichung wird Scheidemünze, in einem dem Landesmünzfusse entsprechenden Nennwerth und als solche stets ausdrücklich bezeichnet, sowohl in Silber als in Kupfer geschlagen. Die Scheidemünze darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Curant-Theilstückes, beim Kupfer nicht über bez. 6 u. 5

Pfennige, sowie über bez. vier Hunderttheil- und zwei Kreuzer-Stücke erheben; auch ist auf der Kupfermünze der Nennwerth nach dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfennige, Kreuzer etc. auszudrücken. Die Silber-Scheidemünze darf künftig nirgends nach einem leichteren Münzfuss als zu 34% $\frac{2}{3}$ im Thaler-, zu bez. 51% und 60% $\frac{1}{2}$ fl. im Guldenfuss geprägt werden. Bei der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniss von bez. 112 $\frac{2}{3}$, 168 und 196 fl. für einen Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten. Kein Staat darf mehr Scheidemünze in Umlauf setzen, als das Bedürfniss des eigenen Landes heischt (kürnenfalls soll jedoch der gesammte Umlauf der Scheidemünze den Betrag von $\frac{1}{2}$ bez. 1 $\frac{1}{2}$ fl. pro Kopf der Bevölkerung überschreiten), und wo dasselbe bereits überschritten ist, wird die Scheidemünze auf dieses Mass zurückgeführt. Auch darf Niemand genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem im Oesterreichischen Münzgebiete zum Behufe des Ueberanges zu dem neuen Landesmünzfuss die Münzen des bisherigen 20 Guldenfusses und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlauf gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten. Die Oesterreichische Regierung soll im Sinne des Vertragsentwurfes beabsichtigen, den Oesterr. Gulden in 100 Theile zu zerfallen und zu prägen: a) als Curantmünzen 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Guldenstücke; b) als Silberscheidemünzen $\frac{1}{100}$, und $\frac{1}{1000}$ Guldenstücke. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden nun die vertragschliessenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und halbe Krone ausprägen lassen, und zwar die Krone zu $\frac{1}{10}$, des Pfundes und die halbe Krone zu $\frac{1}{20}$, des Pfundes feinen Goldes, mit einem Mischungsverhältniss von 100 Tausendtheilen Kupfer auf 900 Tausendtheile Gold. Demnach werden 45 Kronen = 90 halben Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalt nicht mehr als 2, im Gewicht bei dem einzelnen Stück sowohl der halben als der ganzen Krone nicht mehr als $\frac{2}{100}$ Tausendtheile betragen. Ein besonders vereinbartes Probitverfahren soll überall bei Bestimmung des Feingehaltes der Goldmünzen zur Anwendung kommen.

Mit der Ausnahme für Oesterreich, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 ausprägen, werden die vertragschliessenden Staaten andere als die Vereins-Goldmünzen nicht ausprägen lassen. Der Silberwerth der Vereins-Goldmünzen im gemeinen Verkehre wird lediglich durch das Verhältniss des Anbotes zur Nachfrage bestimmt. Es darf ihnen daher die Eigenschaft eines landesgesetzlichen Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden. Die Anordnungen eines Staates hinsichtlich des Umlaufes dieser Goldmünzen innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatscassen, des Werthabzuges derselben wegen Mindergewichtes und Umprägungskosten, der Einziehung etc., eben so die darüber ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragschliessenden Staaten Anwendung. Es bleibt jedem Staat unbenommen, die Vereins-Goldmünzen bei seinen Cassen nach einem im Voraus bestimmten Cours an Zahlungstat für Silber zuzulassen. Eine solche Vorausbestimmung ist jedoch stets auf die Dauer von höchstens 6 Monaten zu beschränken, und noch vor deren Ablauf für die nächste Cassencoursperiode von Neuem vorzunehmen, auch wenn keine Aenderung darin stattfindet. Der Cassencours darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencourse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Bezüglich des Papiergeldes enthält der Vertragsentwurf die wichtige Bestimmung: „Kein Staat ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangs-cours auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht die Einrichtung getroffen ist, dass solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen. Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.“ Das bestehende Münzcartel, das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 abgeschlossen wurde, und das zugleich auch an die Stelle des Münzcartels der Zollvereinsstaaten getreten ist, bleibt ferner so lange wie der neue Vertrag aufrecht. Der Vertrag, dessen Dauer zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt ist, soll alsdann stillschweigend von 5 zu 5 Jahren als verlängert angesehen werden, in sofern ein Rücktritt oder eine anderweitige Vereinbarung darüber nicht erfolgt. Ein Rücktritt ist aber nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Beschluss mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgestellten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragschliessenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf unverweilt in weiterer Verhandlung neue Verständigung zu erzielen ist.

Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier.

Die unter dieser Firma gebildete Actien-Gesellschaft ist eine der ältesten in der Preussischen Rhein-Provinz. Sie constituirte sich im Jahre 1836 in der Absicht, die unter einer zu grossen Concurrnz sich gegenseitig aufreibenden Kohlengruben-Gewerkschaften des Wurm-Reviers bei Aachen, so weit als thunlich, durch Ankauf ganzer Gruben oder Theile derselben an sich zu bringen, demnächst die Zahl der Förderpunkte zu verringern resp. den Grubenbetrieb des Reviers zu concentriren, hierdurch billigere Selbstkosten und bessere Verkaufspreise zu erzielen, mit anderen Worten: aus mehreren bis dahin wenig oder keinen Gewinn abwerfenden Gruben Gewerkschaften zu einer Gesellschaft vereinigt, ein solides, Bestand habendes Geschäft zu gründen.

Wenn auch der Erreichung des angestrebten Ziels im Laufe der Zeit manches Hinderniss begegnete, so ist es doch gelungen, etwa den dritten Theil der Gruben des Wurm-Reviers unter obiger Firma zu vereinigen und in Folge davon sehr belangreiche, wenn auch mitunter kostspielige Betriebs-Verbesserungen auszuführen, wodurch es möglich wurde, den Actionairen vom Tage der Gesellschaftsconstituierung bis incl. des Geschäftsjahres 1855, alljährlich 5% Zinsen von dem eingezahlten Actien-Capital zu zahlen. Durch die allgemeine Geschäftstokkung während der Jahre 1852 bis 1853 konnten nur 2, 3 und 4% Dividenden gezahlt werden; dann aber wurde durch Inbetriebsetzung der Aachen-Düßeld. Eisenbahn in 1853 für die Hauptgruben der Vereinigungs-Gesellschaft ein grösseres Absatzfeld gewonnen, das Verkaufs-Quantum hat bei erhöhten Preisen zugenommen, so dass seitdem aus den Ueberschüssen der statutenmässige Reserrefonds completirt, jährlich ca. 1% vom Immobilien-Capital abgeschrieben, ein Reserrefonds für eventuelle Verluste an Debitoren gebildet, ein nicht unbedeutender Gewinn-Ueberschuss auf 13% übertragen, und ausserdem

für das Jahr 1855	4%
1854	6%
1853	10%
1852	15%

Dividenden an die Actionaire gezahlt werden konnten. Ueber den Stand der Gesellschaft beim diesjährigen Rechnungsabschluss giebt der nachstehende Auszug aus dem in der General-Versammlung vom 28. Octobr. d. J. seitens der Direction erstatteten Berichte näheren Aufschluss.

Durch den Grubenbetrieb und bei der			
Factorie wurden in 1855 im Ganzen ge-	99,111	11	—
wonnen			
Dagegen betragen:			
die Zinsen und General-Unkosten	8,378	12	1/2
Abreibung auf			
Mobil- und Im-	6,026	15	8
mobiliar			
	14,404	27	9
bleibt Netto-Gewinn $\frac{1}{100}$ 1855	84,705	13	3
Dazu der aus dem Jahre 1854 vorhan-			
dene unvertheilte Gewinn-Ueberschuss	14,616	18	8
Giebt disponiblen Total-Gewinn	99,323	31	—
Davon sind als Dividende bestimmt	78,000	—	—
und der Rest von	21,323	31	11
bleibt zur Verrechnung $\frac{1}{100}$ 1856 reservirt.			
Das gesammte Activ betrug am			
Schlusse des Rechnungs-Jahres 1855	840,431	3	7
(30. Juni 1856)			
Dagegen belief sich das Passiv mit			
Einschluss des Actien-Capitals und der			
darauf ausgeschriebenen Dividenden $\frac{1}{100}$	763,145	12	10
1855 im Ganzen			
also Activ-Ueberschuss	77,285	20	9
bestehend aus			
1) dem statutenmässigen completen			
Reserve- und Betriebsfonds	50,000	—	—
2) dem Fonds für eventuelle Ausfälle	5,962	18	10
3) den $\frac{1}{100}$ 1855 vorzutragenden Ge-			
winnüberschuss	21,323	31	11
Summa wie vor	77,285	20	9

Die Dividende der Oesterreichischen Nationalbank.

Dem „Pester Lloyd“ wird aus Wien geschrieben: Jetzt beim Herannahen des Jahreschlusses, wo die Geschäfte der Nationalbank in Abrechnung kommen, beginnt man sich ziemlich bereits lebhaft mit der voraus-sichtlichen Dividende für das zweite Halbjahr 1856 zu beschäftigen und sucht dieselbe ungefähr zu bestimmen, was diesmal eine schwierige Aufgabe ist, da in dieser Zeitperiode so viele fremde Factoren, die bisher noch nicht oder nur im geringen Masse zur Mitwirkung kamen, auf die Höhe der Dividende Einfluss nehmen. Da ist vor allem das Moment schwer in die Waagschale fallend, dass das grossa Capital, welches die Abtheilung der Nationalbank für den Hypothekarkredit in Anspruch nahm, ganz ausser Verhältniss zu jener Summe ist, welche wirklich auf Hypotheken dargeliehen wurde. Die Einnahmen aus diesem Theile des Geschäftsbetriebes sind daher verhältnissmässig gering und die zu diesem Behufe geschehene neueste Emission der Bankactien ist mit ihrem Dividendenbezüge auf das allgemeine Erträgniss der anderen Geschäftsbteilungen, wenigstens zum grossen Theile, angewiesen und muss aus demselben gespeist werden, d. h. dasselbe Erträgniss, das früher auf eine viel kleinere Zahl von Actien zur Vertheilung kam, muss nun auf eine